

## Unfallschutz

Wo gearbeitet wird, besteht Unfallgefahr, selbst in einem Büro. Die Folgen von Unfällen können die Arbeitskraft und die Gesundheit schädigen. Das kann zu lebenslangen Behinderungen führen. Die Mitarbeiter der Betriebe sind über die Gefahrenquellen und Unfallverhütungsvorschriften informiert.

### Allgemeine Regeln zur Unfallverhütung

- Halte dich an die Anweisungen, die dir von Mitarbeitern des Betriebs gegeben werden. Unternimm nichts auf eigene Faust.
- Entferne nie Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen an Maschinen, an denen du arbeiten darfst. Sonst ist der Unfallschutz an der Maschine nicht mehr gewährleistet.
- Schütze dich bei der Arbeit an diesen Maschinen. Schutzbrillen, Helme usw. haben schon viele vor ernsthaften Verletzungen bewahrt.
- Hantiere nicht an fremden Maschinen. Zu jeder Maschine gehört eine spezielle Bedienungsanweisung. Schon beim Einschalten können Unfälle passieren, z.B. dadurch, dass in Drehbänken lose eingespannte Werkzeuge weggeschleudert werden.
- Der Arbeitsplatz ist kein Spielplatz. Am Arbeitsplatz kannst du folgenschwere Unfälle herbeiführen, wenn du spielst oder herumalberst.
- Trage eng anliegende Kleidung beim Arbeiten an Maschinen. Weite Kleidung, lose Bänder, lange Haare werden durch umlaufende Teile von Maschinen leicht erfasst.

## Hygienevorschriften

In einigen Betrieben kommt man mit gesundheitlichen Vorschriften in Berührung, den Hygienevorschriften. Sie sind wichtig, da sie dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Solltest du in einem Betrieb arbeiten, in dem es Hygienevorschriften gibt, so informiere dich darüber. Notiere in deinem Bericht, welche Hygienevorschriften beachtet werden müssen.

Von den vorstehenden Belehrungen habe ich Kenntnis genommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Praktikanten / der Praktikantin

.....  
Unterschrift gesetzl. Vertreterin/ Vertreter

**Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz**

Name	Vorname	
Schule		

**A.** Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) beschäftigt und an

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. Paratyphus,
13. Pest,
14. Poliomyelitis,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstigen streptococcus pyogenes-Infektionen,
17. Shigellose,
18. Typhus abdominalis,
19. Virushepatitis A oder E,
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

**B.** Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139,
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,
3. Salmonella Typhi,
4. Salmonella Paratyphi,
5. Shigella sp.,
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Seite 2 Belehrung Infektionsschutz

- C. Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf
1. Cholera
  2. Diphtherie
  3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
  4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
  5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
  6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
  7. Masern
  8. Meningokokken-Infektion
  9. Mumps
  10. Paratyphus
  11. Pest
  12. Poliomyelitis
  13. Shigellose
  14. Typhus abdominalis
  15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.
- D. Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- E. Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen bzw. die Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die o.g. Pflichten zu belehren.
- F. Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere Person bereits erfolgt ist.
- G. Weitere wichtige Informationen sind dem Merkblatt "Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG" des Robert Koch-Instituts, das in der Schule ausliegt, zu entnehmen.

---

**Erklärung**

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Praktikant/Praktikantin

.....  
Unterschrift gesetzl. Vertreterin/ Vertreter

## Datenschutz im Praktikum

### **Verpflichtung zur Verschwiegenheit während des SOZIALEN PRAKTIKUMS**

(Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen; Erlass vom 8. Juni 2015 III - 170.000.125-48 Gült. Verz. Nr. 7200)

Die Praktikantin/der Praktikant \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name) (Klasse)

ist Schülerin/Schüler der **Carl-Kellner-Schule, Braunfels** und absolviert im Zeitraum

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein SOZIALES PRAKTIKUM bei folgendem  
Praktikumsbetrieb:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift des Betriebs)

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patenterte, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, die Kenntnisnahme von personen-bezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Betriebspraktikum und zum Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten/Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
( Praktikantin/ Praktikant)

\_\_\_\_\_  
(gesetzl. Vertreterin/ Vertreter)

## Schweigepflicht

Alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Sozialen Praktikums durchgeführt werden, unterliegen in besonderem Maße der Schweigepflicht. Während der Tätigkeit im Praktikumsbetrieb kommt man zu Informationen, die die Persönlichkeitsrechte anderer betreffen. Jeder Praktikant / jede Praktikantin hat sich bei Praktikumsantritt darüber zu informieren, welche Informationen beispielsweise in den Praktikumsbericht mit einfließen dürfen und welche nicht (z.B. persönliche Daten,...).

### Erklärung zur Schweigepflicht

Ich bin auf die Vorschriften über Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht (§3 Abs. 1 TVöD, §5 Abs. 1 Tarifvertrag für Praktikanten des öffentlichen Dienstes) ausdrücklich hingewiesen worden.

Folgende Regeln zur Schweigepflicht habe ich während meines Sozialen Praktikums zu beachten:

---

---

---

---

---

---

Die Einweisung erfolgte durch Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift des Praktikanten / der Praktikantin

.....  
Unterschrift gesetzl. Vertreterin/ Vertreter

### **Schweigepflicht**

TVöD §3 Abs. 1

Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

TVPöD §5 Abs. 1

Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

Dies bedeutet, dass er über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren hat; an die Schweigepflicht bleibt der Auszubildende auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus in vollem Umfang gebunden (§ 3 Abs. 1 TVöD).